



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 5-2403/15-LR**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Wirtschaft  
Kreistag

03.06.2015  
29.06.2015

**Betr.:** Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen  
Arbeitsförderungsgesellschaft mbH Klausdorf (GAG mbH)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, den Gesellschaftsvertrag der GAG mbH in der beigefügten Fassung abzuschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

**keine**

Luckenwalde, den 21.05.2015

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Der Landkreis Teltow-Fläming ist neben der Gemeinde Am Mellensee Gesellschafter der Gemeinnützigen Arbeitsförderungsgesellschaft mbH Klausdorf (GAG mbH). Die Gesellschaft wurde 1991 gegründet. Gegenstand der Gesellschaft war es, Arbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren. In der Folgezeit wurde dieser mehrfach erweitert, ohne die Gremien daran zu beteiligen. Der Landkreis hat sich zur Weiterführung der GAG mbH als die Arbeitsförderungsgesellschaft des Landkreis Teltow-Fläming bekannt (KT-Vorlage 4-0622/10-LR vom 02.06.2010).

Die Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) machten es notwendig, den Gesellschaftsvertrag zu überarbeiten. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen den Unternehmensgegenstand, der auf das zulässige Maß zu reduzieren ist. Wirtschaftliche Tätigkeiten in den Bereichen Büroservice, Marketing und Projektsteuerung sowie die Erbringung sonstiger Dienstleistungen entsprechen nicht den Anforderungen der BbgKVerf und sind deshalb aufzugeben. Die notwendigen Beschlüsse dazu sind auch zur Abmilderung wirtschaftlicher Schwierigkeiten durch die Gesellschafterversammlung bereits gefasst worden.

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag ist mit dem Mitgeschafter der Gemeinde Am Mellensee und der Geschäftsführung der GAG mbH vorberaten worden. Dieser Vertrag orientiert sich an den Grundsätzen des derzeitigen Überarbeitungsvorschlages der Beteiligungsrichtlinie.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 BbgKVerf hat der Kreistag bei Änderungen des Unternehmensgegenstandes das Entscheidungsrecht. Dies betrifft den Paragraphen 2 des Vertrages, der folgende Fassung erhalten soll:

### **§ 2 Gegenstand der Gesellschaft**

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Durchführung von Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen einschließlich sozialpädagogischer Begleitung mit dem Ziel der Vermittlung in Arbeit.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung und Wirtschaftlichkeit des vorgenannten Gegenstandes dienen.

Der guten Ordnung halber soll über den gesamten Gesellschaftsvertrag beschlossen werden.

Sofern der Kreistag und die Gemeindevertretung der Mitgeschafterin der Änderung des Gesellschaftsvertrages zustimmen, werden die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag in der nächsten Gesellschafterversammlung abschließen.

Die aktuelle Synopse des Gesellschaftsvertrages ist beigelegt.